

Folge 017
27.03.1995
PMA-Z

Gesellschafterversammlung ist auch für Pensionszusagen und Zusagen von Direktversicherungen an GGF zuständig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 25.03.1991 (II ZR 169/90) entschieden, daß die Gesellschafterversammlung einer GmbH auch für Änderungen des Dienstvertrags eines Geschäftsführers, die nicht mit der Begründung und Beendigung der Organstellung zusammenhängen, sowie für dessen vertragliche Aufhebung zuständig ist. Dies gilt, soweit nicht vertraglich oder gesetzlich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der BGH hat damit seine frühere Rechtsprechung aufgegeben.

Da nach diesem BGH-Urteil Vertragsänderungen, die nicht vom zuständigen Organ vorgenommen wurden, zivilrechtlich unwirksam sind hat das BMF mit Schreiben vom 16.05.1994 (IV B 7 - S 2742 14/94) zu diesem Urteil Stellung bezogen. Demnach ist das BGH-Urteil auch bei Vereinbarungen über Änderung der Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers zu beachten. Sind Vereinbarungen über die Änderung der Bezüge nicht nach den Grundsätzen des BGH-Urteils zustandegekommen, so sind diese Vereinbarungen steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttungen anzusehen. Diese neue Regelung gilt für alle nach dem 31.12.1995 gezahlten Bezüge.

Betriebliche Altersversorgung fällt unter Gehaltsvereinbarungen

Die Einrichtung einer Pensionszusage und die Zusage einer Direktversicherung an einen GGF stellen auch eine Änderung der Bezüge dar. Daher ist auch die betriebliche Altersversorgung von GGF von dieser Neuregelung betroffen. Pensionszusagen bzw. Direktversicherungen, die nicht vom zuständigen Organ (i.d.R. die Gesellschafterversammlung) beschlossen wurden, sind somit steuerlich als unwirksam anzusehen. Wir sind der Meinung, daß dies nicht nur für neue Vereinbarungen gilt, sondern auch für in früheren Jahren erteilte Pensionszusagen bzw. abgeschlossene Direktversicherungen. Dies hat zur Folge, daß Pensionsrückstellungen nicht gebildet werden können bzw. gewinnerhöhend aufzulösen sind.

Was ist zu tun ?

Im o.g. BMF-Schreiben ist eine Übergangsfrist bis zum 31.12.1995 vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, durch einen nachträglichen Beschluß der zuständigen Gesellschafterversammlung dem BGH-Urteil zu entsprechen, und damit die steuerlichen Folgen der verdeckten Gewinnausschüttung zu vermeiden.

Wenn der Gesellschafterbeschuß nicht bereits in der Vergangenheit erfolgte, ist per Gesellschafterbeschuß von allen Gesellschaftern (auch bei Mehrheitsbeschuß) die Erteilung der Pensionszusage ggf. mit allen Nachträgen (alle diesbezüglichen Vereinbarungen mit Datum sind aufzuführen), der Abschluß von Rückdeckungsversicherungen und Direktversicherungen (Versicherungsnummern und Versicherungsgesellschaft sind aufzuführen) und die Verpfändungsvereinbarung nachträglich zu genehmigen.

Für zukünftig neu erteilte Pensionszusagen bzw. neu abgeschlossene Direktversicherungen ist von vornherein darauf zu achten, daß eine entsprechende Beschlußfassung der dafür zuständigen Gesellschafterversammlung getroffen worden ist. Unsere PC-Musterpensionszusagen werden wir um eine entsprechende Mustervereinbarung erweitern.

Zusammenfassung

Nach einem Urteil des BGH ist für Änderungen von Gesellschafter-Geschäftsführer-Dienstverträgen die Gesellschafterversammlung zuständig. Die Finanzverwaltung will daher ab 01.01.1996 Vereinbarungen, die nicht den Anforderungen des BGH-Urteils genügen, als verdeckte Gewinnausschüttung behandeln. Betroffen von der Änderung der bisherigen Praxis sind auch die Pensionszusagen an GGF und die Direktversicherungen von GGF. Bis zum 31.12.1995 besteht die Möglichkeit, die steuerlich negativen Folgen aus der geänderten Rechtsprechung zu vermeiden. Hierzu ist es erforderlich, daß die bisherigen Vereinbarungen über Pensionszusagen und Direktversicherung nachträglich durch die Gesellschafterversammlung genehmigt werden.